

## **Sonderförderrichtlinie:**

### **Hamburger Crowdfunding-Kampagnenförderung**

Anwendung der Förderrichtlinie der Hamburg Kreativ Gesellschaft vom 03. Dezember 2019

**Stand: 30.11.2020**

Diese Sonderrichtlinie ist eine Anwendung der Förderrichtlinie der Hamburg Kreativ GmbH (insbesondere Pkt 1., 1.2, 2.) zuletzt bestätigt am 03.12.2019. Sie tritt am 23.04.2020 in Kraft und ist befristet gültig bis die bereitstehenden Mittel in Höhe von 225.000€ vergeben sind. Zum 30.11.2020 wurden weitere 100.000 € bereitgestellt.

Im Zuge der Corona-Krise reagiert die Behörde für Kultur- und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg zusammen mit der Hamburg Kreativ Gesellschaft unbürokratisch und schnell, um Crowdfunding-Kampagnen zu unterstützen und die lokale Kreativwirtschaft zu fördern.

Ab sofort kann für kreative Dienstleistungen, die für die Vorbereitung und Durchführung einer Crowdfunding-Kampagne benötigt werden, ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu maximal 5.000 Euro gewährt werden (Details siehe 1.2 (1) Förderhöhe).

Damit möchte die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg zusammen mit der Hamburg Kreativ Gesellschaft Crowdfunding-Projektstarter\*innen unterstützen und gleichzeitig die Auftragssituation der lokalen Kultur- und Kreativwirtschaft stärken.

#### **Förderziele**

Das Förderprogramm *Hamburger Crowdfunding-Kampagnenförderung* verfolgt verschiedene Ziele:

- In der Corona-Krise sollen auch erweiterte Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen und gefördert werden. Crowdfunding ermutigt die Projektstarter\*innen aktiv zu werden.
- Konkret wird eine Förderung mit zweifacher Wirkung umgesetzt: Projektstarter\*innen werden dabei unterstützt, ihre Kampagne professioneller und damit erfolgversprechender aufzusetzen, in dem sie Dienstleistungen bei der lokalen Kreativwirtschaft einkaufen/beauftragen. Die lokale Kreativwirtschaft erhält somit Aufträge mindestens im Volumen der Förderung.
- Projektstarter\*innen sollen durch die Förderung einen Anreiz erhalten, lokale Anbieter der Kultur- und Kreativwirtschaft zu beauftragen.
- Das Programm soll auch zu einer besseren Vernetzung innerhalb der Kreativszene beitragen.

<b>Förderziele</b>	<b>1</b>
<b>1. Crowdfunding-Kampagne</b>	<b>3</b>
1.1 Gegenstand der Förderung	3
(1) Förderfähige Kreativleistungen	3
(2) Förderfähige Nutzung	3
1.2 Art und Umfang der Förderung	4
(1) Förderhöhe	4
(2) Maximale Förderanzahl	4
<b>2. Antragsberechtigte</b>	<b>4</b>
2.1 Antragsteller*innenkreis	4
2.2 Erforderliche Nachweise	4
(1) Unternehmer*innen und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Hamburg	5
(2) (gemeinnützige) Vereine mit Sitz oder Niederlassung in Hamburg	5
(3) Stiftungen mit Sitz oder Niederlassung in Hamburg	5
<b>3. Verfahren</b>	<b>5</b>
3.1 Antragstellung und Bearbeitung	5
3.2 Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung	6
3.3 Antragstellung vor Maßnahmenbeginn	6
3.4 Förderbescheid und Auszahlung	7
(1) Fördervertrag	7
(2) Auszahlung	7
3.5 Verwendungsnachweis	7
<b>4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen</b>	<b>7</b>
4.1 Rechtsanspruch	7
(1) Ausschluß des Rechtsanspruch	7
(2) Nichteinhaltung	7
4.2 Doppelförderung	7
4.3 De-minimis-Beihilfe	7
4.4 Sonstiges	8
<b>5. Inkrafttreten und Befristung</b>	<b>8</b>

## 1. Crowdfunding-Kampagne

### 1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die (anteiligen) Kosten von Kreativleistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Crowdfunding-Kampagnen ([Reward-based](#), [Donation-based](#), [Equity-based](#) und [Lending-based Crowdfunding](#)) notwendig sind und die von den Projektstartern\*innen bei Auftragnehmern\*innen beauftragt werden. Die förderfähigen Kreativleistungen für die Crowdfunding-Kampagne müssen durch Unternehmen der Kreativwirtschaft<sup>1</sup> mit Sitz im Stadtgebiet Hamburg erbracht werden. Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung.

Projektstarter\*innen und Auftragnehmer\*innen (=Dienstleister\*innen) dürfen nicht identisch oder miteinander im Sinne des § 15 AktG verbunden sein.

*(1) Förderfähig sind Kreativleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Crowdfunding-Kampagne stehen, z. B.:*

- Fotos, Texte, Lektorat (auch in Fremdsprachen), Übersetzungen
- Videos (auch Teilleistungen wie Storyboard, Schnitt etc.)
- Grafikdienstleistungen (Infografik, Branding, Logos etc.)
- Storytelling-Beratung, Kommunikationsplanung (PR, Presse/Mediakit etc.)
- Marketingberatung (Social-Media etc.)
- Strategie-, Kommunikations- und Markenberatung bezogen auf die Kampagne (nicht das Produkt) durch Akteure der Designwirtschaft (Ausgenommen ist der Personenkreis von Coaches-, Trainer\*innen und Berater\*innen)
- Weitere Kreativleistungen die von Akteuren der Kultur- und Kreativwirtschaft ([siehe 11 Teilmärkte](#)) erbracht werden (z.B. Entwurf von Dankeschöns / Die Produktion von Dankeschöns ist möglich, wenn die Produktion aus einem der 11 Teilmärkte der Kreativwirtschaft kommt.)

Nicht gefördert werden Beratungsleistungen, die nicht mit den Kreativleistungen in direktem Zusammenhang stehen (z.B. Strategie- oder Businessplanberatung, Steuer- und Rechtsberatung, Produktion von Gegenleistungen (außer diese stammen aus der Kreativwirtschaft), etc.).

Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind Kreativleistungen, die zur Umsetzung des Produktes oder der Dienstleistung und nicht der Kampagne an sich benötigt werden.

Die Förderung kann nur von Crowdfunding-Projektstarter\*innen beantragt werden. Das können Unternehmer\*innen (Gewerbe und freie Berufe), Unternehmen, Vereine und Stiftungen sein, die ihren Hauptsitz in Hamburg haben. Mit der beantragten Fördersumme kann ein oder können mehrere Auftragnehmer\*innen (=Dienstleister\*innen) mit Kreativleistungen beauftragt werden. Sollten die Kosten der beauftragten Kreativleistungen in der Summe höher ausfallen, als der bewilligte Förderbetrag, trägt der/die Antragsteller\*in die zusätzlichen Kosten. Sollte die Abrechnung im Verwendungsnachweis ergeben, dass die Kosten der beauftragten Leistungen

---

<sup>1</sup> Architektur, Design, Literatur, Presse, Software/Games, Werbung, Bildende Kunst, Film, Musik, Rundfunk, Theater/Tanz

geringer ausfallen als Fördermittel beantragt und bewilligt wurden, hat der/die Förderempfänger\*in die nicht benötigten Mittel zurück zu zahlen.

### *(2) Förderfähige Nutzung*

Die Kreativleistungen müssen für eine Crowdfunding-Kampagne mit einem unternehmerischen Zweck auf einer dafür jeweils geeigneten, unabhängigen Crowdfunding-Plattform eingesetzt werden. Die Projektstarter\*innen sind in der Wahl der Crowdfunding-Plattform frei. Crowdfunding-Kampagnen auf der eigenen Website sind davon ausgenommen.

## 1.2 Art und Umfang der Förderung

### *(1) Förderhöhe*

Die maximale Förderhöhe ist abhängig von der Höhe des angestrebten Crowdfunding-Kampagnenziels<sup>2</sup>. Maßgeblich ist das erste Crowdfunding-Kampagnenziel. Die Förderhöhe gestaltet sich wie folgt:

- Kampagnen mit einem ersten Fundingziel in Höhe von 2.000€ bis 4.999,99€ erhalten **max. 1.000,00€** Förderung.
- Kampagnen mit einem ersten Fundingziel in Höhe von 5.000,00€ bis 9.999,99€ erhalten **max. 3.000,00€** Förderung.
- Kampagnen mit einem ersten Fundingziel in Höhe von 10.000,00€ oder mehr erhalten **max. 5.000,00€** Förderung.

Jeweils geringere Fördersummen können beantragt werden.

### *(2) Maximale Förderanzahl*

Pro Antragsteller\*in kann im Gültigkeitszeitraum dieser Sonderförderrichtlinie nur jeweils ein Projekt gefördert werden.

## **2. Antragsberechtigte**

### 2.1 Antragsteller\*innenkreis

Antragsberechtigt sind

- Unternehmer\*innen (Gewerbe und freie Berufe) mit Sitz oder Niederlassung in Hamburg
- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Hamburg
- (gemeinnützige) Vereine mit Sitz oder Niederlassung in Hamburg
- Stiftungen mit Sitz oder Niederlassung in Hamburg

---

<sup>2</sup> Das Kampagnenziel ist die Gesamtsumme, die durch die Crowdfunding-Kampagne angestrebt wird. Je nach Plattform gibt es ein erstes und ein zweites Kampagnenziel. Bei den meisten Plattformen gilt das Alles-oder-Nichts-Prinzip. Dies bedeutet, dass Projektstarter\*innen die gesammelte Summe erst nach Erreichen des Kampagnenziels erhalten. Ein Zwischenziel, wie das erste Kampagnenziel hilft dabei, einen Teil des Geldes sicher zu haben. Projektstarter\*innen müssen das Kampagnenziel gut kalkulieren und auch mögliche Steuern sowie Kosten für die Erstellung von Kampagne und Goodies, mit einberechnen. Informationen und Hilfe erhalten Projektstarter\*innen beim [Crowdfunding Club](#) der Hamburg Kreativ Gesellschaft.

## 2.2 Erforderliche Nachweise

*(1) Unternehmer\*innen (Gewerbe und freie Berufe) und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Hamburg*

Unternehmer\*innen und Unternehmen müssen einen Gewerbeschein oder einen Handelsregisterauszug in Kopie einreichen, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg existiert.

Freiberufler\*innen müssen einen Steuerbescheid in Kopie einreichen, aus dem hervorgeht, dass der/die Antragsteller\*in in der Freien und Hansestadt Hamburg steuerpflichtig ist.

*(2) (Gemeinnützige) Vereine mit Sitz oder Niederlassung in Hamburg*

(Gemeinnützige) Vereine müssen einen Vereinsregisterauszug in Kopie einreichen, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg existiert.

*(3) Stiftungen mit Sitz oder Niederlassung in Hamburg*

Stiftungen müssen einen Auszug aus dem Stiftungsverzeichnis Hamburg oder ein gleichwertiges Dokument, welches die Eintragung der Stiftung belegt, in Kopie einreichen, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg existiert.

## **3. Verfahren**

### 3.1 Antragstellung und Bearbeitung

- (1) Antragsdokumente und Sonderförderrichtlinie auf [www.kreativgesellschaft.org/kampagnenfoerderung](http://www.kreativgesellschaft.org/kampagnenfoerderung) herunterladen und aufmerksam durchlesen.
- (2) Telefonische Beratung bei der Hamburg Kreativ Gesellschaft vereinbaren.
- (3) Angebote der Auftragnehmer\*innen (Dienstleister\*innen) aus der Hamburger Kreativwirtschaft einholen.
- (4) Antrag ausfüllen und Dokumente zusammenstellen:  
[kreativgesellschaft.org/kampagnenfoerderung](http://kreativgesellschaft.org/kampagnenfoerderung)
  - (a) Digitales Antragsformular *Hamburger Crowdfunding-Kampagnenförderung*
  - (b) Nachweis auf Antragsberechtigung (erforderliche Dokumente siehe Punkt 2.2.)
  - (c) Crowdfunding-Ideenskizze nach dem Crowdfunding-Canvas unter [kreativgesellschaft.org/kampagnenfoerderung](http://kreativgesellschaft.org/kampagnenfoerderung)
  - (d) Angebote der Auftragnehmer\*innen (Dienstleister\*innen) der Hamburger Kreativwirtschaft
  - (e) Unterschriebene Erklärung zum Förderantrag "Hamburger Crowdfunding-Kampagnenförderung"
- (5) Antrag digital und vollständig bei der Hamburg Kreativ Gesellschaft einreichen (spätestens

- Tage vor der Veröffentlichung der Crowdfunding-Kampagne).<sup>3</sup>
- (6) Die Hamburg Kreativ Gesellschaft verschickt eine Eingangsbestätigung per Mail.
  - (7) Zu- und Absagen werden fortlaufend und regelmäßig versendet. Die Antragsbearbeitung kann bis zu zwei Wochen dauern.
  - (8) Versendung des Fördervertrags. Gegenzeichnung durch den/die Antragsteller\*in und Rücksendung zur Hamburg Kreativ Gesellschaft.<sup>4</sup>
  - (9) Auszahlung der Summe, sobald der von beiden Parteien unterschriebene Fördervertrag bei der Hamburg Kreativ Gesellschaft eingetroffen ist.
  - (10) Förderempfänger\*in (= Projektstarter\*in) beauftragt Auftragnehmer\*in (=Dienstleister\*in).
  - (11) Sobald das Crowdfunding-Projekt auf einer Crowdfunding-Plattform veröffentlicht ist, schickt der/die Förderempfänger\*in den Link zur Projektseite per Mail an:  
Svenja Siemsen (svenja.siemsen@kreativgesellschaft.org)
  - (12) Förderempfänger\*in reicht einen Verwendungsnachweis bei der Hamburg Kreativ Gesellschaft ein.

### 3.3 Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Der Förderantrag muss vor dem Abschluss von Dienstleistungsverträgen für Kreativleistungen sowie spätestens 14 Tage vor der Veröffentlichung der Kampagne auf einer Crowdfunding-Plattform gestellt werden.

### 3.4 Förderbescheid und Auszahlung

#### *(1) Fördervertrag*

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme, ergeht ein Fördervertrag. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss des Fördervertrags zwischen der Hamburg Kreativ Gesellschaft und dem/der Antragsteller\*in. Die Fördermittel werden nach Förderzusage per Mail bis zu vier Wochen reserviert. Kommt es in diesem Zeitraum nicht zu einem Abschluss des Fördervertrags, verfällt die Zusage und die Mittel werden anderweitig vergeben.

#### *(2) Auszahlung*

Die Förderung erfolgt als einmalige Fehlbedarfsförderung und wird nach Abschluss des Fördervertrags auf das im Förderantrag genannte Bankkonto des\*r Antragstellers\*in ausgezahlt.

### 3.5 Verwendungsnachweis

Unmittelbar nach Durchführung bzw. Beendigung der Crowdfunding-Kampagne ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat, ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser

---

<sup>3</sup> Zwischen Antragstellung und Start der Crowdfunding-Kampagne (Finanzierungsphase) dürfen max. sechs Monate liegen. Das Startdatum der Finanzierungsphase muss im Antrag angegeben werden. Eine Verschiebung des Starts innerhalb der sechs Monate ist nach Absprache mit der Hamburg Kreativ Gesellschaft möglich.

<sup>4</sup> Die Fördermittel werden nach Förderzusage per Mail bis zu vier Wochen reserviert. Kommt es in diesem Zeitraum nicht zu einem Abschluss des Fördervertrags, verfällt die Zusage und die Mittel werden anderweitig vergeben.

beinhaltet einen Sachbericht, einen zahlenmäßigen Nachweis sowie eine Erklärung zur Verwendung der Fördermittel. Details zum Verwendungsnachweis werden im Fördervertrag aufgeführt.

#### **4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

##### 4.1 Rechtsanspruch

###### *(1) Ausschluss des Rechtsanspruchs*

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

###### *(2) Nichteinhaltung*

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der\*die Antragsteller\*in verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

##### 4.2 Doppelförderung

Das geplante Vorhaben, im Rahmen der *Hamburger Crowdfunding-Kampagnenförderung*, kann nur einmal aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

##### 4.3 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € nicht überschreiten.

##### 4.4 Sonstiges

(1) Über das Vermögen der\*s Antragstellers\*in darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Der\*die Antragsteller\*in erklärt sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Förderbescheids im Rahmen der Crowdfunding-Kampagne das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburg Kreativ Gesellschaft zusammen mit folgendem Hinweis zu veröffentlichen: *„Gefördert durch die Hamburger Crowdfunding-Kampagnenförderung der Hamburg Kreativ Gesellschaft und der Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg.“*

(3) Der\*die Förderempfänger\*in verpflichtet sich, sich so rechtzeitig vor dem Beginn der Produktion oder der Veröffentlichung von Materialien oder Informationen (digital oder print) zu dem hier geförderten Projekt mit der Kreativ Gesellschaft abzustimmen, dass Änderungen noch berücksichtigt werden können. Die Kreativ Gesellschaft verpflichtet sich, auf Vorschläge des\*r

Förderempfängers\*in an Werktagen binnen 48 Stunden zu reagieren. Die Unterlagen zur Freigabe sind digital einzureichen bei Svenja Siemsen (svenja.siemsen@kreativgesellschaft.org).

(4) Der\*die Antragsteller\*in erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Förderers teilzunehmen.

(5) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Förderantrag bezeichnet.

(6) Persönlichkeits- und Urheberrecht: Die Inhalte einer Kampagne dürfen nicht gegen deutsches Recht bzw. Satzungen und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg verstoßen, Urheberrechte verletzen, rassistisch, diskriminierend, obszön oder persönlichkeitsverletzend sein.

(7) Die Wahl der Crowdfunding-Plattform steht dem\*der Antragsteller\*in frei.

(8) Der\*die Förderempfänger\*in stellt sich für von der Hamburg Kreativ Gesellschaft veranlasste Kommunikationsvorhaben (z. B. ein Interview, das auf dem Blog der Hamburg Kreativ Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht wird) zur Verfügung.

## **5. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Sonderrichtlinie tritt am 23.04.2020 in Kraft und ist befristet gültig bis die bereitstehenden Mittel in Höhe von 225.000€ vergeben sind. Zum 30.11.2020 wurden die Mittel um weitere 100.000 € erhöht. Diese Mittel müssen bis spätestens 31.12.2021 vergeben sein. Die Förderrichtlinie gilt für alle Anträge im Rahmen der *Hamburger Crowdfunding-Kampagnenförderung*, die in diesem Zeitraum bei der Hamburg Kreativ Gesellschaft (s. Ziff. 3.1) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.